

tatem annos quatuor milia sexingentos octoginta', die in H fehlt¹.

Man sieht es handelt sich lediglich um litterar-historische Notizen, wie deren andere in anderer Form in beiden Chroniken sich noch vielfach finden. Und wenn diese Notizen zugleich die Quellen angeben, die in den beiden Chroniken benutzt sind, so haben sie doch nicht im entferntesten den Zweck, aussagen zu sollen, dass die Chroniken selbst bis zu dem durch 'huc usque' angegebenen Zeitpunkt ausschliesslich auf diesen Autoren, also etwa bis 378 ausschliesslich auf Hieronymus, von 378—395 auf Rufinus, von 395—454 auf Prosper u. s. w. beruhen. Daher hat es gar keinen Sinn und am wenigsten den von Dieterich vorausgesetzten, wenn an die erste dieser Notizen 'hinc Herimannus' angeknüpft wird; und wie die letzteren Worte in S fehlen, so können sie auch unmöglich ursprünglich in H gestanden haben; sie können nur eine Glosse darstellen, die ein Mann hinzufügte, der jene erste Notiz — weil er die späteren noch nicht gelesen hatte — missverstanden, indem er sie auf das vorliegende Werk bezog, und deshalb sein 'hinc Herimannus' etwa am Rande der Originalhs. eintrug, woraus sie dann in den Text einer Abschrift, des uns vorliegenden Cod. Carlsruhensis übergingen².

Ich sage einer Abschrift; denn was Dieterich allerdings aus der Edition von Pertz nicht ersehen konnte, wonach sich zu erkundigen er aber bei der Wichtigkeit, die er auf dies angebliche Zeugnis legt, allen Anlass hatte, in der zweiten Hs. von H, dem Codex von St. Emmeram steht es ganz anders. In dieser Hs., die vielleicht noch

1) Und zwar in beiden Hss., so dass sie wohl auch im Original fehlte. Wenn Pertz SS. V, 98 N. f. darauf aufmerksam macht, dass sie bei Bernold stehe, so mag dieser sie wie das folgende: 'huc usque regnum Romanorum, ex hinc Francorum supputatur' aus S entnommen haben.
 2) Eine Analogie zu diesem Vorgang bilden die vielbesprochenen Randglossen 'Huc usque Enhardus' und 'Huc usque Ruodolfus' im Schlettstadter Codex der Ann. Fuldenses zu 838 und 863. Ob sie in den Abschriften dieses Codex, die Kurze 1^a und 1^b genannt hat, in den Text gekommen sind, oder auch hier noch am Rande stehen, erhellt aus Kurze's Angaben N. A. XVII, 88 f. nicht deutlich; doch scheint nach seiner Ausdrucksweise das letztere der Fall zu sein. Jedenfalls stehen aus ihnen entnommene Wendungen im Text von Ableitungen aus den Ann. Fuldenses, beim Mönch von Kirschgarten und in den Ann. Iburgenses. Am richtigsten geurtheilt hat über die Randglosse 'Huc usque Enhardus' m. E. Holder-Egger N. A. XIV, 206 n. 20; und er wird auch durch das, was Wattenbach in der Vorrede zur zweiten Auflage der Uebersetzung der Ann. Fuld. S. VII bemerkt, nicht widerlegt.